

Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbandes zum Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat und des Bundesministeriums der Justiz zum “Entwurf eines Gesetzes zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft”

Der Paritätische Gesamtverband bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum “Entwurf eines Gesetzes zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft vom 30.04.2024”.

Der vorliegende Entwurf reiht sich in die aktuellen Verschärfungen der Regelungen für ausländische Menschen in Deutschland ein. Zum Ausdruck kommt ein manifester Generalverdacht gegen ausländische Menschen und binationale Familien, missbräuchlich einen Aufenthaltstitel erschleichen zu wollen. Dabei sind die Zahlen festgestellter missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen gering. Laut Angaben des BMI/BMJ in einem den Referentenentwurf erläuternden Papier wurden in einem Zeitraum von 4 Jahren (1.1.2018 - 31.12.2021) bei 1.769 gemeldeten Missbrauchsfällen in gerade einmal 290 Fällen tatsächlich ein Missbrauch festgestellt, also 73 Fällen pro Jahr. Für die vermutete höhere Dunkelziffer fehlen empirische Grundlagen. Trotzdem nimmt man laut Gesetzesbegründung 65.000 zusätzliche Verwaltungsverfahren in Kauf, um in allen Fällen mit einem sogenannten “aufenthaltsrechtlichen Gefälle” die Eintragung der Vaterschaft ins Personenstandsregister von einer vorherigen Zustimmung durch die Ausländerbehörde oder einem Gentest abhängig zu machen. Tatsächliche Missbrauchszahlen und das angedachte Verfahren zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft stehen angesichts des in den Neuregelungen beschriebenen Verfahrensaufwandes für die Ausländerbehörden, der einsetzenden massiven Ungleichbehandlung im Rahmen des sonstigen Vaterschaftsanerkennungsverfahrens, der entstehenden langfristigen Rechtsunsicherheit für Familien und der Gefährdung des Kindeswohls in keinem Verhältnis. Die Neueinführung der Zustimmungspflichtigkeit durch die Ausländerbehörden verletzt unverhältnismäßig vielerlei geltende Grundsätze im deutschen Recht, u.a. das Recht eines Kindes auf Zuordnung zu zwei Elternteilen, die Gleichstellung von ehelichen und nicht-ehelichen Kindern sowie neben der biologischen und genetischen Elternschaft die Stärkung einer sozial-familiären Elternschaft und damit die Gleichstellung vielfältiger Familienformen, wie auch in

den vorgelegten aktuellen Eckpunktepapieren zur Reform des Kindschafts- und Abstammungsrechts vorgesehen. **Der Paritätische Gesamtverband lehnt daher diesen Entwurf ab.**

Ungleichbehandlung im Rahmen der Vaterschaftsanerkennung

Nach den Vorschriften im Abstammungsrecht ist die Anerkennung der rechtlichen Vaterschaft mit Zustimmung der Mutter unabhängig von biologischer oder sozialer Vaterschaft und sonstigen Voraussetzungen auch schon vor der Geburt des Kindes zulässig und von Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG im Sinne der verfassungsrechtlich geschützten Elternschaft anerkannt. Die geplanten Neuregelungen stellen unverheiratete ausländische und binationale Familien im Rahmen der Voraussetzung eines aufenthaltsrechtlichen Statusgefälles unter den Generalverdacht, missbräuchlich über die Vaterschaftsanerkennung einen regulären Aufenthalt erschleichen zu wollen. Die Eintragung in das Geburtenregister durch das Standesamt kann im Falle des Statusgefälles nur mit Zustimmung der Ausländerbehörde bzw. über den Nachweis der biologischen Vaterschaft, welcher gefahrlos nur nach Geburt möglich ist, erfolgen. Dies stellt eine erhebliche Schlechterstellung und Ungleichbehandlung dieser Familienkonstellationen im Vergleich zur regulären Möglichkeit der Vaterschaftsanerkennung dar. Das geht insbesondere zu Lasten der Kinder. Kinder haben das Recht, in klaren und gesicherten Verhältnissen aufzuwachsen und auf Zuordnung beider Elternteile. Dies ist bei der Einengung auf biologische Vaterschaft und der Nicht-Anerkennung von sozial-familiären Beziehungen nicht mehr möglich. Die in den Neuregelungen festgelegten Kriterien zur Prüfung sozial-familiärer Vaterschaft sind diskriminierend und vernachlässigen moderne Familienformen wie Stiefkindfamilien, Ein-Elternkindfamilien und Patchwork-Familien. Zum Maßstab werden entgegen aller sonstigen familienpolitischen Vorhaben dieser Bundesregierung verheiratete Paare und biologische Väter. Der sozial-familiäre Vater oder die Co-Mutter werden ausgeschlossen, ebenso werden unverheiratete Paare benachteiligt. Mit den geplanten Regelungen wird rückgewandt eine Unterscheidung von "ehelichen" und "nicht-ehelichen" Kindern eingeführt und zwar für Familien mit ausländerrechtlichen Belangen. Eine klar zutiefst diskriminierende Regelung.

Erhebliche Rechtsunsicherheit und Gefährdung des Kindeswohls

In den genannten Familienkonstellationen entstehen erhebliche Rechtsunsicherheiten, wenn eine beurkundete Vaterschaftsanerkennung nicht zur Eintragung in das Geburtenregister durch das Standesamt führt, da die Zustimmung durch die Ausländerbehörde ausschlaggebend ist bzw. ein Abstammungstest erfolgen muss. Die Eintragung in das Geburtenregister nimmt erfahrungsgemäß zunehmend Zeit in Anspruch, ist aber die Voraussetzung für die Ausstellung der

Geburtsurkunde des Kindes. Diese wiederum wird für sämtliche Vorgänge und Zugänge des Kindes zu Leistungen und Regelsysteme benötigt. Eine weitere Verzögerung verwehrt also der Familie und dem Kind Zugänge in Regelsysteme und tangiert damit möglicherweise Aspekte des Kindeswohls. Mindestens genauso gravierend ist die Tatsache, dass selbst in den Fällen, in denen eine Eintragung in das Geburtenregister erfolgt ist, eine Unwirksamkeit der Vaterschaftsanerkennung für 5 Jahre gegeben sein soll, wenn die hierfür erforderliche Zustimmung der Ausländerbehörde nicht vorlag (§1598 BGB-E).

Mehrbelastung der Ausländerbehörden und fragwürdige Zuständigkeit in der Bewertung familienrechtlicher Sachverhalte

In der Praxis wird sichtbar, dass die Ausländerbehörden in der Regel jetzt schon in der Einhaltung von Verfahrensfristen und der Bearbeitung von Sachverhalten überlastet sind. So erhalten etwa Schutzsuchende aus der Ukraine nicht einmal mehr eine Verlängerung ihrer Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG, was zu zahlreichen praktischen Problemen z.B. bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit führt. Diese Form von weiterer Mehrbelastung steht in keinem Verhältnis hinsichtlich der vermeintlichen Verhinderung missbräuchlichen Verhaltens. Die bestehenden Regelungen sind ausreichend geeignet, Missbräuchlichkeiten im Rahmen der Vaterschaftsanerkennung zu ahnden. Eine Ausweitung der Bewertung familienrechtlicher Sachverhalte durch die Ausländerbehörde in allen Fällen eines aufenthaltsrechtlichen Statusgefälles im Kontext der Vaterschaftsanerkennung ist überzogen und führt zu unnötiger Mehrbelastung in den ohnehin überlasteten Behördenstrukturen.

Ausweitung des betroffenen Personenkreises, § 85a Abs. 1 AufenthG-E

Entgegen der bisherigen Rechtslage soll zukünftig kein konkreter Verdachtsfall für eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung mehr vorliegen müssen, um ein Prüfverfahren einzuleiten. Es reicht vielmehr aus, dass aufgrund der unterschiedlichen Aufenthaltsstatus' der Betroffenen die Begründung eines Aufenthaltsrechts erfolgen kann. Dabei wird der Kreis der Personen, bei denen man aufgrund ihres vermeintlich unsicheren Aufenthaltsstatus davon ausgeht, dass sie ein Interesse an einer Aufenthaltsverfestigung haben könnten, unverhältnismäßig ausgeweitet (§ 85a Abs. 1 AufenthG-E). So sollen hierunter alle Asylsuchenden fallen (nach bisherigem Recht galt dies selbst im Falle eines konkreten Missbrauchsverdachts nur für Asylsuchende aus sog. sicheren Herkunftsstaaten), obwohl die bereinigte Schutzquote im Jahr 2023 bei fast 70% lag - zuzüglich der Fälle, in denen die Gerichte die Entscheidung korrigierten. Es wird also ein Generalverdacht gegenüber einer Personengruppe eingeführt, die ganz überwiegend ein berechtigtes Schutzinteresse hat und im Rahmen des Asylverfahrens anerkannt

werden wird. Auch die Gruppe der Ausreisepflichtigen ist viel zu weit gefasst, da hierunter ggf. auch Personen mit einer Beschäftigungs- oder Ausbildungsduldung fallen können, deren Aufenthalt bereits gesichert ist. Die Ausweitung auf alle im Ausland aufhältigen Personen stellt darüber hinaus eine besonders unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Rechts auf Familie dar, da diesen Personen eine Einreise vor der Geburt quasi unmöglich gemacht wird.

Gesetzliche Vermutungstatbestände, § 85a Abs. 4 und 5 AufenthG-E

Der Referentenentwurf führt eine Reihe von Regelvermutungen ein, die für sowie gegen eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung sprechen, ohne dass aus dem Gesetzeswortlaut deutlich wird, ob diese Regelungen abschließend zu verstehen sind oder nicht.

Insbesondere die Vermutungstatbestände, die gegen einen Missbrauch sprechen sollen, gehen an der Realität der betroffenen Personengruppe vorbei. So können gerade Asylsuchende oder geduldete Personen in der Regel ihren Wohnsitz innerhalb Deutschlands nicht frei wählen, so dass sie zum Zeitpunkt der Antragstellung in aller Regel gar nicht seit 6 Monaten unter einer gemeinsamen Anschrift gemeldet sein dürfen. Binationale Paare, die aufgrund der Schwangerschaft einen gemeinsamen Wohnsitz in Deutschland begründen wollen, fallen ebenfalls nicht unter diesen Tatbestand. Unterhaltsleistungen werden in aller Regel erst nach der Geburt eines Kindes gezahlt - nicht bereits davor. Und auch die Frage des regelmäßigen Umgangs mit dem Kind kann erst nach der Geburt beurteilt werden. Es wird deutlich, dass mit der Konzeption dieses Gesetzes eine vorgeburtliche Anerkennung der Vaterschaft nahezu ausgeschlossen ist. Dabei stellt diese in der Praxis gerade den häufigsten Fall dar und ist mit Blick auf das Kindeswohl die einzige Variante, um dem Kind bereits ab Geburt die rechtliche Zugehörigkeit zu beiden Elternteilen zu garantieren.

Antragserfordernis und gesetzliche Zustimmungsfiktion, § 85 b AufenthG

Der Referentenentwurf sieht vor, dass ein Zustimmungsverfahren bei der zuständigen Ausländerbehörde nur auf Antrag beider Elternteile erfolgen kann. Im bereits jetzt ungeheuer komplexen Verfahren bis zur Eintragung der Vaterschaft ins Personenstandsregister kommt somit eine weitere administrative Hürde hinzu.

Die Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung gilt als erteilt, wenn die Ausländerbehörde nicht binnen 4 Monaten ab Antragstellung zustimmt. Diese Frist ist mit Blick auf eine verfassungsrechtlich gebotene Verfahrensbeschleunigung und das Kindesinteresse an einer zügigen Feststellung der Vaterschaft insbesondere vor der Geburt unverhältnismäßig lang. Sollte entgegen aller Bedenken ein solches Verfahren tatsächlich eingeführt werden, so sollte in Anlehnung an § 36 Abs. 2 BeschV die Frist für die Erteilung der ausländerbehördlichen Zustimmung verkürzt

und nach zwei Wochen eine Zustimmungsfiktion geregelt werden (so bei der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Beschäftigung einer ausländischen Person).

Berlin, 22. Mai 2024